

## Update Vergaberecht

### Eignungsanforderungen müssen klar formuliert sein

#### **VK Bund, Beschluss vom 06.04.2022 – VK 2-26/22 (nicht bestandskräftig)**

Ein öffentlicher Auftraggeber (A) führte ein europaweites Vergabeverfahren über die Erbringung von Straßenbauleistungen durch. In der Auftragsbekanntmachung war unter „III.1.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit“ über einen Direktlink die "Eigenerklärung Eignung" abrufbar. In diesem Dokument befand sich die Formulierung „Angaben sind immer vorzunehmen, soweit das Unternehmen nicht PQ-qualifiziert ist“. Zudem sah die Eigenerklärung an anderer Stelle vor, dass die „Technische und berufliche Leistungsfähigkeit“ durch dort näher beschriebene Referenzen nachzuweisen war. An dem Verfahren beteiligte sich unter anderem der präqualifizierte Bieter B. A teilte B mit, dass dessen Angebot mangels Eignung ausgeschlossen werde, da keine Referenzen angegeben worden seien. Nach erfolgloser Rüge leitete B ein Nachprüfungsverfahren ein.

Mit Erfolg! Die Vergabekammer verpflichtete A, die Wertung der Angebote bei fortbestehender Beschaffungsabsicht unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen. Dass auch präqualifizierte Unternehmen gegebenenfalls Referenzen vorzulegen haben, sei in der Auftragsbekanntmachung nicht transparent gefordert worden. Vor diesem Hintergrund sei die Eignung des B auf der Basis der gesetzten Vorgaben zu bejahen. Da B präqualifiziert war, habe er keine Referenzen vorgelegt und sich damit so verhalten, wie das Formblatt "Eigenerklärung Eignung" es vorgesehen habe. Un-erheblich sei die Tatsache, dass die im Präqualifizierungsverfahren hinterlegten Referenzen regelmäßig nicht konkret auftragsbezogen sind, da es an einer derartigen Vorgabe fehle.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung macht deutlich, dass ein Eignungsnachweis mittels Präqualifikation für Auftraggeber und Bieter mit Tücken versehen sein kann. Die Präqualifikation bietet zwar grundsätzlich die Möglichkeit die Eignungsprüfung zu vereinfachen, indem sie eine Vermutung hinsichtlich der Eignung des präqualifizierten Bieters begründet. Sie ist aber nicht zum Nachweis spezieller auftragsspezifischer Eignungsanforderungen geeignet. Wenn ein Auftraggeber derartige weitergehende Eignungsnachweise für erforderlich hält, kann er die Bieter zu deren Vorlage verpflichten. In diesem Fall muss er dies aber klar und eindeutig fordern, etwa indem bestimmt wird, dass auch präqualifizierte Bieter ihre Eignung durch die Vorlage von Referenzen nachweisen müssen. Mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung durch das Instrument der Präqualifikation wäre ein solches Vorgehen allerdings nicht in Einklang zu bringen.